

Aktuelles in Sachen Brandschutz aus Forschung, Entwicklung und Politik

## VORBEUGEN IST DIE BESTE VERSICHERUNG



Kleine und mittelständische Unternehmen geraten bei einem Brand häufig in finanzielle Schwierigkeiten, obwohl sie gut versichert sind: Brandschäden an Gebäuden, Maschinen und Vorräten werden durch die Industrieversicherer ersetzt, für fortlaufende Kosten und entgangene Gewinne kommt die Betriebsunterbrechungsversicherung auf. Doch ebenso wichtig wie der finanzielle Schutz ist die

Kundenbindung: Gerade bei zeitkritischen Produktionen oder Just-in-Time-Lieferketten sind Kunden, die aufgrund eines Schadenfalls nicht beliefert werden, gezwungen, zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Ist der Kunde dann mit der Zusammenarbeit zufrieden, besteht für ihn kaum ein Anlass, wieder zu seinem Ursprungslieferanten zurückzukehren. Der steht fortan mit seinen reparierten oder erneuerten Anlagen ohne Aufträge da und rutscht trotz aller Versicherungsleistungen in die Insolvenz.

Die beste, wenn nicht sogar einzige Möglichkeit, diese Misere zu verhindern, heißt vorbeugender Brandschutz. Damit lassen sich nicht nur Brände weitgehend vermeiden, sondern auch die Schäden im Brandfall so gering halten, dass die Produktionsleistung des Unternehmens nur wenig geschwächt wird. Außerdem ist der Versicherer von seiner Zahlungsverpflichtung befreit, wenn Sicherheitsvorschriften zum Einbau brandschutztechnischer Anlagen gravierend missachtet werden. Brandmelder, Sprinkleranlagen und Rauchabzüge retten Menschenleben, aber nicht selten auch ganze Unternehmen.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen

Karl Lukas

Ltd. Handlungsbevollmächtigter Sach-Schaden  
Regulierungsaußendienst, AXA Versicherung AG, Köln

■ INHALT ■ Brandschutz senkt Insolvenzrisiko  
■ Neue FVLR-Publikation zur DIN 18 232



# FVLR

Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.



(1)



(2)



(3)



(4)



(5)

## BRANDSCHUTZ SENKT INSOLVENZRISIKO

**Viele Unternehmen unterschätzen mögliche Brandfolgen durch Rauchschäden und Produktionsausfälle. Wie vorbeugender Brandschutz die Auswirkungen begrenzen kann und welche Leistungen Versicherungen bieten, diskutierten auf Einladung des FVLR Experten aus verschiedenen Branchen in Berlin.**

■ Ein Brand in der Industrie kommt statistisch betrachtet zwar selten vor, die Folgen sind häufig jedoch umso verheerender. „Nach unseren Untersuchungen können wir feststellen, dass über 30 Prozent aller Industriebrände zu Sachschäden von über 500.000 Euro führen“, warnt Dr. Johannes Gladitz, wissenschaftlicher Leiter eines Statistikbüros in Berlin. Trotzdem würden viele Unternehmer nur so viel für den Brandschutz tun, wie unbedingt erforderlich sei. Dabei unterschätzen sie die Folgen, die ein Brand für ihren Wirtschaftsbetrieb haben könne – und die unter Umständen sogar zur Insolvenz führen.

Die Insolvenz sei nicht unbedingt eine Folge unzureichender Versicherungsleistungen, weiß Ralf Goldstein, Leiter der Sachversicherung Schaden beim HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie. „Wir können nicht dafür sorgen, dass unser Versicherungsnehmer seine Kunden behält.“ Eine Industrie-feuerversicherung ersetze zwar nach einem Brand den Schaden an Gebäuden und Maschinen, und eine Betriebsunterbrechungsversicherung decke über eine vorher definierte Zeit, üblicherweise zwölf bis 36 Monate, fortlaufende Kosten und entgangene Gewinne – ob ehemalige Kunden jedoch nach behobenem Brandschaden zu einer Firma zurückkehren, das sei nicht sichergestellt, und schon gar nicht versicherbar.

### Versicherungen anpassen

Goldstein warnte außerdem vor einer Unterversicherung: So sei es notwendig, bestehende Verträge bei Veränderungen gegebenenfalls aufzustocken. Wurden beispielsweise seit Versicherungsabschluss neue Maschinen angeschafft oder der vorhandene Maschinenpark nicht mit den aktuellen Wiederbeschaffungspreisen bewertet, ist der vorhandene Wert oft höher als die Versicherungssumme. Auch Dr. Jürgen Spliedt, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Unternehmensrechtliche Beratung, Sanierung und Insolvenzberatung, wies auf die Notwendigkeit eben jener Versicherungsanpassung hin: Häufig sei gerade die wichtige Betriebsunterbrechungsversicherung nicht an das aktuelle Umsatzvolumen angepasst. Er warnte weiterhin davor, Zahlungen an die Versicherungen aufzuschieben, um Kosten umzuschichten: „Spricht der Versicherer bei Zahlungsrückstand eine so genannte ‚qualifizierte Mahnung‘ nach Paragraph 39 des Versicherungsvertragsgesetzes aus, muss er nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist nicht mehr für eventuell entstehende Schäden aufkommen.“

Um die Höhe der Versicherungsprämie niedrig zu halten, erhöhen manche Firmen auch ihren Selbstbehalt. Damit gingen diese Unternehmen aber ein direktes finanzielles Risiko ein. „Wenn bei einem Großunternehmen eine Halle abbrennt, die nicht produktions-

wichtig ist, kann es diesen Verlust meist kompensieren. Fällt allerdings bei einem mittelständischen Unternehmen die Hauptproduktionshalle einem Feuer zum Opfer, ist dieser Schaden kaum noch zu beheben“, so Spliedt. Durch Produktionsausfälle und Lieferprobleme könne so das ohnehin geschwächte Eigenkapital aufgezehrt werden. Das führe in die Überschuldung und in der Folge zur Insolvenz.

### Strenge Risikobewertung

„Viele Versicherer sind nicht mehr bereit, bestimmte Risiken ohne ein speziell angepasstes Brandschutzkonzept überhaupt noch zu versichern“, erklärt Karl-Heinz Stahl, Bereichsleiter Brandschutz und Sicherheitstechnik bei VdS Schadenverhütung. Aufgrund der hohen Schadenssummen hätten die Industrieversicherer in den vergangenen Jahren große Verluste geschrieben. In der Folge käme es nun



(6), (7)

- (1) Dr. Johannes Gladitz, Statistik-Service, Berlin
- (2) Dr. Karl-Heinz Schubert, HHP, Berlin
- (3) Dipl.-Ing. Frider Kircher, Feuerwehr Berlin
- (4) Dipl.-Ing. Thomas Hegger, FVLR, Detmold
- (5) Dipl.-Ing. Karl-Heinz Stahl, VdS Schadenverhütung, Köln
- (6) Dr. Jürgen Spliedt, Feser & Spliedt, Berlin
- (7) Dipl.-Ing. Ralf Goldstein, HDI, Hannover

bisweilen zu erheblichen Prämien erhöhungen für Feuerversicherungen. Die Höhe der Prämien werde nach Kontrollen der Versicherungssachverständigen festgesetzt. In ihre Bewertung fließe allerdings nicht nur ein, ob eine Brandschutzanlage vorhanden ist. Vielmehr werde auch überprüft, ob sie für das individuelle Objekt ausreichend dimensioniert und regelmäßig gewartet sei, so Stahl. Die Grundlage der Kontrollen seien für Brandschutzanlagen im Wesentlichen die Richtlinien des VdS.

Dazu äußerte sich auch Frider Kircher, Leiter der Branddirektor bei der Berliner Feuerwehr: „Der Gesetzgeber stellt seine Mindestforderung nur in Bezug auf den Personenschutz. Diese Forderung können Unternehmen oft leichter erfüllen als die zusätzlichen Kriterien für den Sachschutz.“

### Vorbeugender Brandschutz

Für Thomas Hegger, Geschäftsführender Vorstand des FVLR und Obmann DIN 18 232, bietet erst die Verbindung von Brandmelde-, Sprinkler- sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Menschen und Gebäuden einen optimierten Schutz. Wichtigste Komponente der Brandschutzmaßnahmen sei in jedem Fall der Rauchabzug. Gerade die Rauchgase stellten nicht nur eine akute Lebensbedrohung für das Unternehmenspersonal sowie in einem Notfall für die Rettungskräfte dar, sie verursa-

chen auch hohe Schäden an Maschinen und gelagerten Gütern. Eine Sprinkleranlage dämme zwar den Brand ein, könne Rauchschäden jedoch nicht verhindern.

Auch Dr. Karl-Heinz Schubert, Gesellschafter einer Berliner Ingenieurgesellschaft für Brandschutz und stellvertretender Landesbranddirektor a. D., ging auf die besondere Bedeutung von Rauchabzügen ein: „Der Unterschied von Brand- und Rauchschaden kann erheblich sein. Selbst wenn ein Brand einen Schaden von mehreren tausend Euro verursacht, übersteigen die Kosten zur Behebung der Rauchschäden nicht selten die Millionen-Euro-Grenze.“ Schubert wies außerdem auf die Kohlenmonoxid-Gefahr im Rauchgas hin. Würde dieses Gas nicht durch den Rauchabzug abgeleitet, entstünde neben der Vergiftungsgefahr ein hoch explosives Gemisch: „Ein mit Kohlenmonoxid gefüllter Raum ist vergleichbar mit einer Bombe. Das Gemisch kann jederzeit explodieren.“ ■

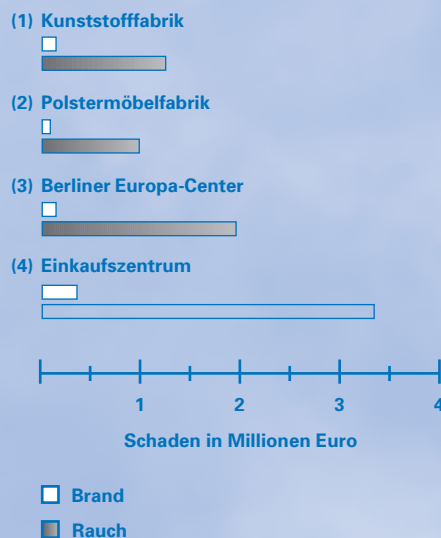


## Hätten Sie's gewusst?

Im Jahr 2000 verursachten Brände einen Gesamtschaden von ca. 4,5 Milliarden Euro. Doch nicht das Feuer allein ist die zerstörende Kraft: Im Brandfall gefährdet vor allem Rauch Menschenleben, verhindert gezielte Löschangriffe und vernichtet Sachwerte in weit höherem Maße als die Flammen selbst. Laut einer Brandschadenstatistik, die im Auftrag des FVLR auf der Basis eingehender Presse- und Medienbeobachtungen erstellt wurde, ist Rauchgasvergiftung mit 73 Prozent die mit Abstand häufigste Verletzungsursache bei Bränden. Fast jeder dritte Brand in Industriegebäuden hat Sachschäden im Wert von mehr als 500.000 Euro zur Folge, und in 55 Prozent aller Brandfälle in der Industrie entstehen Schäden in Höhe von über 250.000 Euro.

Anhand folgender Beispiele wird deutlich, dass Rauch wesentlich höhere Schäden verursacht als Feuer: Ein Brandschaden in einer Kunststofffensterfabrik (1) wird dabei mit 25.000 Euro angegeben, der Rauchschaden selbst bezifferte sich auf über 1.250.000 Euro. In einer Polstermöbelfirma (2) wurde der Brandschaden mit 10.000 Euro ausgewiesen, der Rauchgasschaden mit über einer Million Euro. Im Berliner Europa-Center (3) entstand durch das Feuer ein Schaden von 25.000 Euro, 1,9 Millionen Euro Schaden verursachte der Rauch. Und in einem Einkaufszentrum (4) lag der Brandschaden bei 135.000 Euro, der Rauchgasschaden aber bei über 3,4 Millionen Euro.

(Quelle: Eckhard Steinicke)



## WARTUNG VON RWA SCHAFFT SICHERHEIT

**Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) müssen regelmäßig gewartet werden, damit sie im Brandfall einwandfrei funktionieren. Auf den Internetseiten des FVLR finden Bauherren und Betreiber unter [www.fvlr.de](http://www.fvlr.de) ab sofort auch umfassende Informationen zur Instandhaltung und Pflege von RWA.**



Die Wartung von RWA ist als eine wesentliche Sorgfaltspflicht des Bauherrn oder des Betreibers in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien vorgeschrieben. Welche Vorschriften im Einzelnen zu beachten sind und welche Wartungsintervalle eingehalten werden müssen, erläutert der FVLR systematisch auf seinen Internetseiten. Diese beinhalten die entsprechenden Auszüge des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches, der Musterbauordnung, der DIN 18 232-2 und anderer Regelungen.

Internetnutzer finden unter dem Link „Wie ist zu warten?“ Angaben zum genauen Wartungsumfang und zur Dokumentation der Prüfungsergebnisse und Wartungsmaßnahmen. Der Abschnitt „Wer darf warten?“ gibt Aufschluss über die Qualifikation der Fachfirmen, die mit den Wartungsmaßnahmen beauftragt werden können. Unter dem Stichwort „Wartungsvertrag“ verweist der FVLR auf die Vorteile einer langfristigen Zusammenarbeit mit einer RWA-Fachfirma. Als Querverweis finden Interessierte zudem das FVLR-Heft 7 mit einem Musterwartungsvertrag. Das Heft kann online bestellt werden. Informationen zur Pflege, Wartung und Reinigung von Lichtkuppeln und Lichtbändern runden das Informationsangebot zu diesem Thema ab.

[www.fvlr.de/rwa\\_pflegewartung.htm](http://www.fvlr.de/rwa_pflegewartung.htm)



Wie ein „gordischer Knoten“ windet sich eine Vielzahl zu beachtender Vorschriften um den Rauch- und Wärmeabzug. Je nach Gebäudeart und -funktion sind Landesbauordnungen, Industriebauordnung, DIN

18 232, Verkaufsstätten-Verordnung und spezielle Richtlinien wie die VDI-Richtlinien zu beachten. Um die jeweils praxisbezogene gesetzeskonforme Projektierung des Rauch- und Wärmeabzugs zu vereinfachen, empfiehlt der FVLR, die einzelnen Regelwerke und Berechnungsgrundlagen den verschiedenen Gebäuden, Räumen und Nutzungsarten zuzuordnen. Nachzulesen ab sofort im FVLR-Heft 2, das vollständig aktualisiert wurde und insbesondere auf die Neufassung der DIN 18 232-2 als die allgemein anerkannte Regel der Technik zur Rauch- und Wärmeabfuhr einght.

Diese und weitere Broschüren können in Einzelexemplaren kostenlos auch unter [www.fvlr.de/publikationen.htm](http://www.fvlr.de/publikationen.htm) angefordert werden.

# FVLR

Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.

Ernst-Hilker-Straße 2  
32758 Detmold  
Telefon 0 52 31/3 09 59-0  
Telefax 0 52 31/3 09 59-29  
[www.fvlr.de](http://www.fvlr.de)  
[info@fvlr.de](mailto:info@fvlr.de)

REDAKTION UND GESTALTUNG:  
KOOB Agentur für Public Relations  
Solinger Straße 13  
45481 Mülheim an der Ruhr  
Telefon 02 08/46 96-0  
Telefax 02 08/46 96-300  
[www.koob-pr.com](http://www.koob-pr.com)  
[koob@koob-pr.com](mailto:koob@koob-pr.com)